



Notariat

Beglaubigen – Beurkunden – Beraten

ME Advocat Rechtsanwälte
CH-9422 Staad
Hauptstrasse 17
Telefon +41 71 855 77 66
Telefax +41 71 855 77 37

ME Advocat Rechtsanwälte
CH-9100 Herisau
Poststrasse 1
Telefon +41 71 282 50 55
Telefax +41 71 282 50 56



ME Advocat Rechtsanwälte

office@advocat.ch
www.advocat.ch

Notariat

Beglaubigen – Beurkunden – Beraten

Schweizerisches und ausländisches Recht setzt für die Formgültigkeit vieler Verträge, Erklärungen, rechtlicher Verfügungen oder auch gesellschafts- oder stiftungsrechtlich relevante Vorgänge eine öffentliche bzw. notarielle Beurkundung voraus. Zudem werden regelmässig im schriftlichen Verkehr mit in- und ausländischen Behörden Beglaubigungen von Unterschriften oder Dokumentkopien benötigt.

Eine besondere Formvorschrift sieht das schweizerische Recht darüber hinaus für die Rechtsverbindlichkeit der Unterschrift eines Blinden (Beglaubigung; Art. 14 Abs. 3 OR), aber auch für die rechtlich relevanten Erklärungen von schreibunfähigen Personen vor (Beglaubigung des Handzeichens oder öffentliche Beurkundung; Art. 15 OR).

Schliesslich aber können sich die Parteien eines Vertrages dessen öffentliche Beurkundung vorbehalten.

Als öffentliche Urkundspersonen (öffentliche Notare) des Kantons St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden beurkunden wir Rechtsakte und beglaubigen wir Unterschriften, Kopien oder auch Handzeichen. Werden die öffentlichen Urkunden oder Beglaubigungen im Ausland verwendet, so kümmern wir uns um die Einholung der allenfalls erforderlichen Apostille.

Die in unserer Kanzlei tätigen, in den Anwaltsregistern der Kantone St. Gallen bzw. Appenzell Ausserrhoden eingetragenen Anwälte erbringen in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als öffentliche Urkundspersonen nicht nur die Dienstleistungen der eigentlichen öffentlichen Beurkundung, sondern sie bereiten auf Wunsch auch die zu beurkundenden Verträge, Erklärungen usw. als Rechtsberatungsdienstleistung vor. Dabei können die zu beurkundenden Dokumente besonders auf ihre Bedürfnisse und Verhältnisse abgestimmt werden.

Beglaubigungen

(auch auf Englisch als «Notary Public»):

- von Unterschriften gegen Vorlage von Identifikationsdokumenten
- von Kopien, erstellt aufgrund uns vorgelegter Originaldokumente
- von Abschriften
- von Handzeichen
- der Statutenkonformität

Beurkundungen nach Zivilgesetzbuch

- Stiftungserrichtungen
- Eheverträge
- Erbverträge
- öffentliche letztwillige Verfügungen
- Vorsorgeaufträge
- Patientenverfügungen (öffentliche Beurkundung nicht zwingend vorgeschrieben)
- Inventar der eigenen Vermögenswerte gemäss Partnerschaftsgesetz
- Vermögensvertrag gemäss Partnerschaftsgesetz

Beurkundungen nach Obligationen- bzw. Gesellschaftsrecht

- öffentliche Urkunde als Ersatz der Unterschrift bei Schreibunfähigen



Abgesehen von den Beurkundungen in Grundbuchsachen, für die der Grundbuchverwalter zuständig ist, der Errichtung des Inventars über Vermögenswerte gemäss Art. 195a ZGB sowie bestimmter weiterer, heute kaum mehr relevanter Inventaraufstellungen beurkunden wir in allen Fällen sowohl im nationalen als auch im internationalen Verhältnis beurkundungspflichtige Rechtsgeschäfte und stehen für Beglaubigungen sämtlicher Arten zur Verfügung. Unter anderem erbringen wir die nebenstehenden Beurkundungs- und Beglaubigungsdienstleistungen einschliesslich der Beratung und Vorbereitung von Urkunden (Aufzählung nicht abschliessend).

Die Gebührenansätze und Gebührenrahmen unserer notarieller Dienstleistungen können unserem separaten Tarifblatt entnommen werden.

- öffentliche Beurkundung der Erklärung eines Gläubigers betreffend Entkräftung eines abhanden gekommenen Schuldscheines und die Tilgung der Schuld
- Bürgschaften
- Verpfändungsvertrag
- sämtliche gesellschaftsrechtlichen Beurkundungen für sämtliche Gesellschaftsformen (bspw. Beurkundung von Gründungsversammlungen, Generalversammlungen, Kapitalerhöhungen, Sacheinlageverträgen, Anteilsübertragungen, Kapitalerhöhungen, Statutenänderungen, Sitzverlegungen, Fusionen, Spaltungen, Auflösungen bzw. Liquidationen usw.)
- Wechselprotest

Beurkundungen nach Zivilprozessordnung

- vollstreckbare Urkunden

sonstige Beurkundungen

- Beurkundung von Tatsachen und Rechtsverhältnissen (soweit die Voraussetzungen dafür erfüllt werden)
- Beurkundung von Eidesstattlichen Erklärungen
- Vereinbarungen über den Anrechnungswert und die Aufhebung oder die Abänderung des Zuweisungsanspruchs gemäss bürgerlichem Bodenrecht (BGBB)

